

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 76 Abs. 2 AuslG)

In Artikel 1 § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sozialleistungsträger (§§ 18 bis 29 Erstes Buch des Sozialgesetzbuches) sind im Fall des Satzes 1 Nr. 3 zu Mitteilungen nicht verpflichtet, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden."

Ausgeliefert am

15. FEB. 1990

Begründung:

Im Interesse einer auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Ausländersozialarbeit ist es geboten, bei "einem sonstigen Ausweisungsgrund" (vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 3) die Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde einzuschränken. Insbesondere bei Sozialhilfebedürftigkeit und längerer Obdachlosigkeit müssen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen vor einer Datenübermittlung hinreichend berücksichtigt werden. Auch einer Sozialarbeit mit Drogenabhängigen würde die Grundlage entzogen, wenn der Drogenkonsum des Klienten der zuständigen Ausländerbehörde - dazu noch unverzüglich - mitgeteilt werden müßte.